

**Ortsgemeinde Kottenheim**

**Vorlage Nr. 055/791/2022**

**Beschlussvorlage**

<b>TOP</b>	<b>Bebauungsplan "In der Rutschbach" 2. Änd. u. Erw. 1.1 Planaufstellungsbeschluss 1.2 Anerkennung des Vorentwurfes 1.3 Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b>
------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Verfasser: Jörg Gäb Bearbeiter: Jörg Gäb Fachbereich: Fachbereich 4.1	
Datum: 18.10.2022	Aktenzeichen: 2 610-13
Telefon-Nr.: 02651/8009-36	

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich	02.11.2022	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	02.11.2022	Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

### **1.1 Planaufstellungsbeschluss**

Der Ortsgemeinderat fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet "In der Rutschbach" 2. Änd. u. Erw.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Kottenheim, Flur 3; er ist in der beiliegenden Plankarte, die Bestandteil der Niederschrift ist, durch eine schwarz gestrichelte Linie umgrenzt (s. Anlage Nr. 1).

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfes für junge Familien.

Die Verwaltung wird beauftragt den Planaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB - wie vorstehend - in der Heimat- und Bürgerzeitung „Unsere Vordereifel“ für den Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel öffentlich bekannt zu machen.

Mit der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

**Abstimmungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
---------------------------------------------	----------------------------------------------------	----	------	------------	----------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------

## 1.2 Anerkennung Vorentwurf

Der Ortsgemeinderat erkennt den Vorentwurf nach eingehender Beratung an / mit folgenden Änderungen (diese sind ggf. zu bezeichnen) an:

---

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss

## 1.3 Festlegung der Form der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Entwurf auf die Dauer von mindestens einem Monat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat zu geben.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der vorstehenden Verfahren beauftragt.

### Beschluss:

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss

## **Sachverhalt:**

Die Ratsmitglieder \_\_\_\_\_

verlassen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer bestimmten Raumteil Platz.

Der Ortsgemeinderat von Kottenheim hat bereits im Verfahren zur Aufstellung der 1. Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „In der Rutschbach“ eine geringfügige Plangebietserweiterung ins Auge gefasst.

Hierzu wurde vom beauftragten Planungsbüro Fassbender – Weber Ingenieure GmbH der Vorentwurf erstellt. Dieser wird dem Rat von Frau Weber vorgestellt.

Der Rat hat nunmehr darüber zu entscheiden, ob dieser Entwurf Gegenstand des Verfahrens wird und wie die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden erfolgt.

Da es sich vorliegend nur um eine geringfügige Erweiterung im Rahmen der gesetzlichen Vereinfachungsregelung des § 13 b BauGB handelt, kann hierdurch auf eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet werden. Demzufolge startet das Verfahren unmittelbar mit der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Zusatz für den Bau- und Planungs- sowie Haupt- und Finanzausschuss:

Da für die Offenlage noch eine Höhenvermessung sowie eine Straßenvorentwurfsplanung erforderlich sind, erfolgt die Beschlussfassung im Ortsgemeinderat erst in der Sitzung am 14.12.2022.

## **Anlagen:**